

Leitsatz:

Zur Zurechnung des Wissens, das ein früherer, inzwischen verstorbener Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer KG beim Ankauf eines Fahrzeuges erlangt hatte, wenn die KG wegen arglistigen Verhaltens beim Weiterverkauf des Fahrzeuges in Anspruch genommen wird.

Wesentliche Aussagen:

Juristische Personen müssen sich das Wissen aller ihrer vertretungsberechtigten Organwalter zurechnen lassen, selbst wenn das "wissende" Organmitglied an dem betreffenden Rechtsgeschäft nicht selbst mitgewirkt hat bzw. nichts davon gewusst hat. Auch das Ausscheiden aus dem Amt oder der Tod des Organvertreters steht dem Fortdauern der Wissenszurechnung nicht entgegen. Dabei hängt die Fortdauer der Wissenszurechnung über das Ausscheiden eines Organvertreters hinaus wesentlich davon ab, ob es sich um typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen handelt.

Dagegen kommt bei Personengesellschaften eine Zurechnung von Wissen eines ausgeschiedenen oder gar verstorbenen Organmitglieds kommt bei Personengesellschaften nicht in Betracht, da sie in ihrem Bestand nicht in dem Maße von den jeweils handelnden Gesellschaftern unabhängig sind wie juristische Personen von ihren Organvertretern.

Sachverhalt:

Die Bekl., ein in Form einer GmbH & Co. KG betriebenes Omnibus- und Reiseunternehmen, verkaufte mit Vertrag vom 16. 10. 1989 einen Kraftomnibus zum Preis von 145000 DM zuzüglich 14 % Mehrwertsteuer an den Kl. In der Vertragsurkunde heißt es u.a.: "Erstzulassung 6. 2. 1989 ... Käufer ist bekannt, dass das Fahrzeug zur Zeit in S. abgestellt ist. Verkäufer haftet nicht für Mängel; Fahrzeug geht über wie besichtigt ..." Der Omnibus war 1981 als Sonderanfertigung für einen arabischen Scheich gebaut, 1982 nach Saudi-Arabien geliefert und dort zumindest probegefahren worden. Da dem Besteller das Fahrzeug nicht zusagte, kam es nicht weiter zum Einsatz und wurde 1987 nach fünfjähriger Standzeit in Saudi-Arabien wieder zur Herstellerin, der Firma N. in S., verbracht. Von dieser erwarb es die Bekl. im Jahr 1988. Am 9. 4. 1989 erlitt das Fahrzeug bei einem Unfall Schäden an der rechten Vorderachse und am rechten Vorderrad; der Reparaturaufwand belief sich nach Kalkulation der Kaskoversicherung auf 5613,62 DM zuzüglich Mehrwertsteuer. Mit Schreiben vom 12. 7. 1991 erklärte der Kl. die Anfechtung des Kaufvertrags wegen arglistiger Täuschung und kündigte die Erhebung einer Wandlungsklage an. Nachdem vorgerichtliche Einigungsbemühungen gescheitert waren, hat er Klage erhoben und im Wege des Schadensersatzes Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges verlangt. Der Kl. hat behauptet, die Bekl. habe ihm bei Vertragsschluss arglistig die Erstzulassung am 6. 2. 1989 vorgespiegelt und das tatsächliche Baujahr sowie die Unfallschäden verschwiegen. Die Bekl. hat bestritten, die ihrer Ansicht nach nicht offenbarungspflichtigen Unfallschäden verheimlicht zu haben. Dem Kl. sei auch bekannt gewesen, dass das Fahrzeug einige Jahre vor Erstzulassung für einen arabischen Scheich gebaut worden sei. Ihr damaliger Geschäftsführer S habe ihm ferner mitgeteilt, das Fahrzeug sei nach Saudi-Arabien verbracht, dem Hersteller aber wieder zurückgegeben worden. Dass das Fahrzeug bereits 1981 hergestellt worden sei, habe der Geschäftsführer S jedoch nicht gewusst. Allerdings habe der Kl. seinerseits auch nicht nachgefragt. Die Verhandlungen beim Erwerb des Fahrzeuges von der Herstellerin seien von dem im Juni 1989 verstorbenen Geschäftsführer M der Bekl. geführt worden, auf dessen Initiative die Anschaffung auch zurückzuführen gewesen sei. Das LG hat der Klage stattgegeben und ausgeführt, die Bekl. habe dem Kl. offenbarungspflichtige Unfallschäden verschwiegen. Die Berufung der Bekl. ist ohne Erfolg geblieben. Die vom Kl. im Wege der unselbständigen Anschlußberufung klageerweiternd geltend gemachten Kosten der Finanzierung des Kaufpreises hat das BerGer. teilweise zuerkannt. Es hat dem Kl. unter Anrechnung aus dem Omnibus gezogener Nutzungen entrichtete Zinsen in Höhe von 4937,20 DM zugesprochen, zur Zahlung von 4 % Zinsen auf das vom Kl. eingesetzte Eigenkapital von 4500 DM und zur Freistellung

von Zinsverbindlichkeiten verurteilt. Die Revision der Bekl. führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Entscheidungsgründe

I. Das BerGer. hat offengelassen, ob dem Kl. das Vorliegen der Unfallschäden verschwiegen worden ist. Es hat einen Schadensersatzanspruch des Kl. aus § 463 S. 2 BGB aber deshalb bejaht, weil dieser arglistig über das Alter des Fahrzeugs getäuscht worden sei. Dazu hat es ausgeführt: Der Mangel des Omnibusses sei in dem von der Parteivereinbarung abweichenden früheren Baujahr, der Probefahrt und anschließenden fünfjährigen Standzeit in Saudi-Arabien zu sehen, was zwar nicht die Gebrauchstauglichkeit, wohl aber die Wertschätzung der Kaufsache beeinträchtige. Eine ungünstige Eigenschaftsabweichung liege auch dann vor, wenn man die von der Bekl. behaupteten mündlichen Angaben des früheren Geschäftsführers S heranziehe, das Fahrzeug sei mehrere Jahre vor der Erstzulassung am 6. 2. 1989 gebaut worden. Selbst dann habe der Kl. nicht davon ausgehen müssen, ein bereits acht Jahre altes Fahrzeug zu erwerben. Die Bekl. sei verpflichtet gewesen, den Kl. über das Vorhandensein der genannten Mängel aufzuklären, deren Kenntnis sie selbst nicht wirksam bestritten habe. Dazu genüge nicht die pauschale Behauptung, sie habe dem Kl. sämtliche Informationen mitgeteilt, die sie selbst von der Herstellerin erhalten habe. Auch wenn man weiter unterstelle, der frühere Geschäftsführer S der Bekl. habe alle ihm persönlich bekannten Informationen über das Fahrzeug weitergegeben, wäre die Arglist der Bekl. nicht ausgeschlossen. Sie müsse sich nämlich das Wissen desjenigen zurechnen lassen, der für den Ankauf bei der Herstellerin verantwortlich und von dieser zutreffend über den Omnibus informiert worden sei. Die Wissenszurechnung dauere auch über das Ausscheiden oder den Tod eines Organvertreters hinaus fort. Zudem habe die Bekl. die Möglichkeit gehabt, Informationen über das Fahrzeug schriftlich festzuhalten. Habe die Bekl. das ihr zuzurechnende Wissen dem Kl. nicht mitgeteilt, so habe sie arglistig gehandelt, da sie billigend in Kauf genommen habe, dass der Käufer den Mangel nicht kenne und bei entsprechender Aufklärung den Kaufvertrag (so) nicht geschlossen hätte. Das Vorbringen der Bekl., der Kl. sei so sehr an dem Erwerb des Fahrzeugs interessiert gewesen, dass er es auch in Kenntnis des tatsächlichen Alters erworben hätte, schließe weder das Bestehen der Aufklärungspflicht noch die Arglist aus, weil der Kl. nur zur Zahlung eines geringeren Kaufpreises bereit gewesen wäre. Der Kl. könne neben der Rückzahlung des Kaufpreises auch diejenigen Aufwendungen erstattet verlangen, die er zu dessen Finanzierung habe tätigen müssen. Für die - unstreitig - von ihm mit dem Omnibus zurückgelegten 6000 km müsse er sich 9000 DM im Wege der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen.

II. Diese Ausführungen halten der revisionsrechtlichen Überprüfung nicht in allen Punkten stand.

1. Als rechtliche Grundlage für das Klagebegehren kommen § 463 BGB und Verschulden bei Vertragsschluss in Betracht. Dabei kann dahinstehen, ob in der erheblichen Abweichung des tatsächlichen Alters vom vertraglich zugrunde gelegten auch ohne Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit ein - hier eventuell verschwiegener - Fehler i.S. des § 459 I BGB zu sehen ist (abl.BGHZ 78, 216 (218) = NJW 1981, 224 = LM § 818 Abs. 3 BGB Nr. 26; BGH, NJW 1979, 160 = LM § 818 BGB Nr. 3 (unter I 2a); bejahend Soergel/Huber, BGB, 12. Aufl., § 459 Rdnr. 305; H. P. Westermann, in: MünchKomm, 2. Aufl., § 459 Rdnr. 37; Reinking/Eggert, Der Autokauf, 5. Aufl., Rdnrn. 1597f.). Jedenfalls handelt es sich beim Baujahr um eine zusicherungsfähige Eigenschaft i.S. des § 459 II BGB (vgl. BGH, NJW 1979, 160 = LM § 818 BGB Nr. 3 (unter I 2a); Reinking/Eggert, Rdnrn. 1597, 1893), von der die Wertschätzung eines Kraftfahrzeugs wesentlich abhängt. Die Arglisthaftung des § 463 S. 2 BGB, auf die der Kl. seine Schadensersatzansprüche stützt, greift auch ein, wenn der Verkäufer das Vorhandensein einer tatsächlich nicht vorhandenen Eigenschaft, ohne diese zuzusichern, in arglistiger Absicht vorspiegelt (vgl. Senat, NJW-RR 1992, 1076 (unter III 2a) m.w.Nachw.; BGH, NJW 1993, 1643 = LM H. 10/1993 § 463 BGB Nr. 65 = WM 1993, 1099 (unter Anschlußrevision I 2)). Daneben kann der Käufer bei vorsätzlich falschen Angaben des Verkäufers Ersatz des Vertrauensschadens wegen Verschuldens bei Vertragsschluss verlangen (vgl. BGH, NJW 1992, 2564 = LM H. 2/1993 § 276 (Fa) BGB Nr. 127 = WM 1992, 1997 (unter II 3); NJW 1995, 45 = LM H. 3/1995 § 133 (A) BGB Nr. 24 = WM 1995, 263 (unter II 1)). Der Vorrang der Gewähr-

leistungsvorschriften besteht nur gegenüber Ansprüchen aus fahrlässigem Verhandlungsverschulden (vgl. Senat, NJW 1991, 1223 = LM § 459 BGB Nr. 104 = WM 1991, 589 (unter II 3aaa)). Die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe der Kaufsache und den Ersatz der Finanzierungsaufwendungen kann der Käufer, wenn die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, sowohl beim "großen Schadensersatz" im Rahmen des § 463 BGB (vgl. Soergel/Huber, § 463 Rdnr. 49; Reinking/Eggert, Rdnrn. 2000, 2004) als auch im Rahmen des Vertrauensschadens bei Verhandlungsverschulden beanspruchen. Danach kann der Käufer verlangen, so gestellt zu werden, wie wenn es nicht zu dem Kauf gekommen wäre (vgl. BGH, NJW 1992, 2564 = LM H. 2/1993 § 276 (Fa) BGB Nr. 127 = WM 1992, 1997 (unter II 3a)).

2. Die bisherigen Feststellungen des BerGer. tragen eine Schadensersatzverpflichtung der Bekl. weder aus § 463 S. 2 BGB noch aus dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluss.

a) Für die Revisionsinstanz ist von dem auch vom BerGer. zugrundegelegten Vortrag der Bekl. auszugehen, ihr früherer Geschäftsführer S habe sein gesamtes Wissen über die "Vorgeschichte des Omnibusses", nämlich, dass dieser mehrere Jahre vor der Erstzulassung durch die Bekl. gebaut und nach Saudi-Arabien gebracht worden war, an den Kl. weitergegeben. Ob dem verstorbenen Geschäftsführer M der Bekl. beim Ankauf des Busses darüber hinaus - wie der Kl. behauptet hat - weitere Einzelheiten über das Fahrzeug mitgeteilt wurden, insbesondere das tatsächliche Baujahr, Probefahrt und fünfjährige Standzeit in Saudi-Arabien, kann offenbleiben. Dieses zusätzliche - dem Geschäftsführer S unbekanntes - Wissen des M, worauf das BerGer. den Vorwurf der Arglist stützt, dann der Bekl. nicht zugerechnet werden.

b) Nicht zu beanstanden ist der Ausgangspunkt des BerGer., die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Arglist i.S. des § 463 S. 2 BGB könnten beim Handeln von Personenmehrheiten auf Verkäuferseite auseinanderfallen (vgl. BGHZ 109, 327 (331) = NJW 1990, 975 = LM § 31 BGB Nr. 33).

aa) Diese auch vom BerGer. zitierte Rechtsprechung betrifft die Zurechnung des Wissens von Organvertretern im Verhältnis zur juristischen Person. Letztere muss sich das Wissen aller ihrer vertretungsberechtigten Organwalter zurechnen lassen, selbst wenn das "wissende" Organmitglied an dem betreffenden Rechtsgeschäft nicht selbst mitgewirkt hat bzw. nichts davon gewusst hat. Auch das Ausscheiden aus dem Amt oder der Tod des Organvertreters steht dem Fortdauern der Wissenszurechnung nicht entgegen (vgl. BGHZ 109, 327 (331) = NJW 1990, 975 = LM § 31 BGB Nr. 33; BGH, WM 1959, 81 (unter II 5) m.w.Nachw.; abw. in der Lit. u.a. Reuter, in MünchKomm, 3. Aufl., § 28 Rdnrn. 5f.; Baumann, ZGR 1973, 284 (295); Schilken, Wissenszurechnung im ZivilR, 1983, S. 138f.; Flume, BGB AT I, 2. Teil, § 11 IV, S. 398ff. (403)).

bb) Die Bekl. als KG ist aber keine juristische Person. Für sie handelt in Form der Komplementär-GmbH lediglich eine solche (§§ 161 II, 125 HGB). Ob bei organschaftlicher Vertretung von Personengesellschaften die Kenntnis eines Gesellschafters über die die Arglist begründenden Umstände ausreicht (so wohl BGHZ 34, 293 (297) = NJW 1961, 1022 = LM § 61 KO Nr. 10; Baumbach/Hopt, HGB, 29. Aufl., § 125 Rdnr. 4; Grunewald, in: Festschr. f. Beusch, 1993, S. 301 (318f.)) oder ob es demgegenüber auf das Kennen und Kennenmüssen derjenigen vertretungsberechtigten Gesellschafter ankommt, die am konkreten Geschäft mitgewirkt haben, mit der Folge, dass die Kenntnis anderer Vertreter nur unter den Voraussetzungen des § 166 II BGB beachtlich ist (Schramm, in: MünchKomm, 3. Aufl., § 166 Rdnr. 20; Soergel/Leptien, § 166 Rdnr. 5; Hueck, Das Recht der OHG, 4. Aufl., § 19 III bei Fußn. 16; Schilken, S. 116ff.), kann dahinstehen. Die Zurechnung von Wissen eines ausgeschiedenen oder gar verstorbenen Organmitglieds kommt bei Personengesellschaften nicht in Betracht, da sie in ihrem Bestand nicht in dem Maße von den jeweils handelnden Gesellschaftern unabhängig sind wie juristische Personen von ihren Organvertretern. Trotz einer sehr weitgehenden Verselbständigung, welche die OHG und KG in die Nähe der juristischen Person rückt und die Anwendung zahlreicher für diese geltenden Regeln rechtfertigt, sind OHG und KG hinsichtlich ihrer Rechtspersönlichkeit nicht anders zu behandeln als die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (vgl. Schilken, S. 117f.).

cc) Keiner Entscheidung bedarf auch die Frage, ob auf eine GmbH & Co. KG, wie vorliegend die Bekl., bezüglich der Wissenszurechnung möglicherweise deshalb die für die juristische Person geltenden

Grundsätze Anwendung finden könnten, weil die Komplementär-GmbH als vertretungsberechtigtes Organ eine juristische Person ist. Dies führte zu keiner Zurechnung des Wissens, das der verstorbene frühere Geschäftsführer M erlangt, dem handelnden Geschäftsführer S aber nicht weitergegeben hat. Die Fortdauer der Wissenszurechnung über das Ausscheiden eines Organvertreters hinaus wird wesentlich davon abhängig gemacht, ob es sich um typischerweise aktenmäßig festgehaltenes Wissen handelt (BGHZ 109, 327 (332) = NJW 1990, 975 = LM § 31 BGB Nr. 33; Bohrer, DNotZ 1991, 124 (127, 129)). So liegt der Fall hier indessen nicht. Entgegen der Auffassung des BerGer. kann es für ein Busunternehmen nicht als typisch gelten, die über den Omnibus erhaltenen Informationen, die das BerGer. als erheblich angesehen hat, schriftlich festzuhalten und aufzubewahren. Ob eine solche Pflicht ein Kfz-Handelsunternehmen trifft (vgl. dazu LG München I, ZIP 1988, 924 m. Anm. Reinking/Kippels, ZIP 1988, 882, bezüglich der Wissenszusammenrechnung von Reparatur- und Verkaufsabteilung), braucht nicht entschieden zu werden. Die Bekl. betreibt dagegen ein Omnibusunternehmen und Reisebüro. Altfahrzeuge gibt sie nach unbestrittenem Vortrag bei Neuanschaffungen dem Hersteller in Zahlung. So wollte sie auch im vorliegenden Fall verfahren. Das Fahrzeug befand sich, wie der schriftliche Kaufvertrag ergibt, wieder bei der Herstellerin in S., als die Vertragsverhandlungen mit dem Kl. zum Abschluss kamen.

Ob hier etwas anderes zu gelten hätte, wenn - wie die Bekl. selbst behauptet hat - zwischen der Bekl. und der Herstellerfirma ein schriftlicher Kaufvertrag geschlossen worden ist und darin Angaben zum Baujahr oder einer "Erstzulassung 1982" enthalten wären, bedarf keiner Entscheidung. Denn es fehlt bisher an entsprechendem Vortrag des insoweit beweispflichtigen Kl. Auch das weitere vom BerGer. herangezogene Argument, der Käufer dürfe nicht schlechter gestellt werden, als wenn er es mit einer einzigen natürlichen Person zu tun gehabt hätte, verhilft dem Kl. vorliegend nicht zum Erfolg. Das Wissen, das der Bekl. zugerechnet werden soll, lag in der Person des verstorbenen Geschäftsführers. Hätte der Kl. mit einer natürlichen Person kontrahiert, würde das Wissen eines Verstorbenen seinem Rechtsnachfolger auch nicht zugerechnet.

III. 1. Nach alledem kann das angefochtene Urteil keinen Bestand haben. An einer Entscheidung in der Sache selbst ist der Senat gehindert (§ 565 III Nr. 1 ZPO), da weiterhin eine Haftung der Bekl. wegen - vom BerGer. offen gelassenen - arglistigen Verschweigens des Unfallschadens in Betracht kommt, es hierzu aber noch tatsächlicher Feststellungen bedarf.

2. Sollte das BerGer. nach erneuter mündlicher Verhandlung eine Schadensersatzpflicht der Bekl. wiederum bejahen, ist für die im Wege der Vorteilsausgleichung anzurechnenden, vom Kl. gezogenen Nutzungen auf folgendes hinzuweisen: Die zeitanteilige lineare Wertminderung ist im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer ausgehend vom Bruttoverkaufspreis im Wege der Schätzung (§ 287 ZPO) zu ermitteln (vgl. Senat, BGHZ 115, 47 (49ff.) = NJW 1991, 2484 = LM H. 5/1992 § 467 BGB Nr. 12; Reinking/Eggert, RdNr. 803, 2008ff.). Bei Kraftfahrzeugen wird die Nutzungsdauer regelmäßig in Kilometern bemessen. Vorliegend ist die üblicherweise längere Gesamtleistung von Nutzfahrzeugen - auch Omnibussen - im Vergleich zu Personenkraftwagen zu beachten (s. auch OLG Saarbrücken, NJW-RR 1990, 493). Bei gebrauchten Kraftfahrzeugen ist der konkrete Altwagenpreis mit der voraussichtlichen Restfahrleistung ins Verhältnis zu setzen und mit der tatsächlichen Fahrleistung des Käufers zu multiplizieren (vgl. Reinking/Eggert, RdNr. 2015).